10. Dezember 2008 VOL C

2066 **Naturschutzgebiet 'Kanderfirn', Gemeinde Kandersteg**

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Auenverordnung vom 28. Oktober 1992, Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 36 Absatz 1 und 2 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 sowie Artikel 7 Absatz 1 der Naturschutzverordnung vom 10. November 1993, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Das Gebiet unterhalb des Kandergletschers bis zum Heimritz im Gasteretal wird unter den Schutz des Staates gestellt.

II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt
   - die ungeschmälerte Erhaltung des Gletschervorfeldes, der geomorphologischen Eigenart des Gebietes und der Auenlebensräume von nationaler Bedeutung;
   - die Erhaltung der gebietstypischen Tier- und Pflanzenwelt;
   - die Erhaltung der natürlichen Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaushaltes;

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1: 5'000 vom 24.09.2008 eingetragen. Dieser Plan ist Bestandteil des Schutzbeschlusses. Das Schutzgebiet umfasst die folgenden Grundstücke in der Gemeinde Kandersteg:
   44, 500, 959, Hoheitsgebiet des Kantons Bern - unvermessen (alle teilweise).

   Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes zum Gletscher wird durch die jeweils aktuelle Gletscherrandlinie definiert.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die den Schutzzielen zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
   a) das Befahren der Wege mit Motorfahrzeugen aller Art;
   b) das Anzünden von Feuern in unmittelbarer Nähe von Bäumen und Sträuchern;
   c) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfe, Nester und Gelege;
   d) das unbeaufsichtigte Laufenlassen von Hunden;

e) das Aussetzen von Tieren;
f) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
g) das Sammeln von Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
h) das Einbringen von Pflanzen;
i) die Durchführung von kommerziellen und öffentlich ausgeschriebenen Veranstaltungen;
j) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
k) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
l) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
m) Terrainveränderungen, insbesondere Ablagerungen und Auffüllungen sowie Materialentnahmen;
n) die Verwendung von Düngern und Pflanzenbehandlungsmitteln.

5. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

6. Keiner Ausnahmebewilligung des Naturschutzinspektorates bedürfen:
   a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die den Schutzzielen entsprechen; diese erfolgen nach Absprache mit dem Naturschutzinspektorat;
   b) die naturnahe forstliche Nutzung nach Waldgesetz mit Holzanzeichnung durch den Forstdienst;
   c) die landwirtschaftliche Nutzung gemäss Sömmerungsbeitragsverordnung;
   d) Benützung und Unterhalt bestehender Bauten, Werke und Anlagen;
   e) der Gewässerunterhalt, soweit er den Zielen der Auenverordnung nicht widerspricht.

V. Verschiedene Bestimmungen

7. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.

8. Für die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

9. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse bestraft.

10. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.

11. Dieser Schutzbeschluss ist unter Angabe von RRB-Nummer und Datum ins Inventar der Naturschutzgebiete aufzunehmen.

12. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Amtsanzeiger Frutigen zu veröffentlichen; er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Volkswirtschaftsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: